

50	30	36	42	48	56	62	69	76
55	33	39	46	52	60	67	75	82
60	36	43	50	57	65	73	81	89
65	39	46	54	61	70	78	87	95
70	42	50	58	66	75	84	93	102
75	45	53	62	70	80	89	99	108
80	48	57	66	75	85	95	105	115
85	51	60	70	79	90	100	111	121
90	54	64	74	84	95	106	117	128
95	57	67	78	88	100	111	123	135
100	60	71	82	93	105	117	129	142

Abf. 3 wie bisher.
Abf. 4 fällt fort.

§ 44. Rechtsschutz kann solchen Mitgliedern gewährt werden, die mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet haben. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Klage- und Streitfälle, die entstehen:

- a) aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis,
- b) aus der Sozialgesetzgebung (Arbeitsrecht, Arbeiterschutz, und -versicherung),
- c) aus der Verbandstätigkeit des Mitgliedes.

Der Rechtsschutz besteht in der Stellung eines Rechtsbeistandes auf Verbandskosten. Etwasige Gerichtskosten hat das Mitglied selbst zu tragen, mit Ausnahme der unter c) genannten Klagen.

Suche um Rechtsschutz sind durch den Vorstand der Ortsgruppe an die Zentralstelle zu richten. Dabei ist gleichzeitig ein genauer Bericht über die Sachlage sowie die entsprechenden Beweisstücke, Akten sowie das Mitgliedsbuch mit einzuschicken.

Ueber die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Zentralstelle. Der Rechtsschutz wird stets nur für die jeweilige Instanz gewährt. Für Berufungsinstanzen ist der Antrag zu erneuern. In solchen Fällen ist das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

Der Rechtsschutz muß abgelehnt werden, wenn die Klageursache auf grobes Selbstverschulden des Nachsuchenden zurückzuführen ist.

§ 46. Ein besonderer Rechtsbeistand wird nur dann gestellt, wenn das der Klage zugrundeliegende Vorkommnis sich in einer Zeit ereignet hat, wo der Antragsteller bereits Mitglied des Verbandes war.

§ 49. In Orten, in denen sich mindestens 10 Mitglieder zusammensinden, werden Ortsgruppen errichtet. Jede Ortsgruppe wählt sich einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus je einem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Außerdem muß jede Ortsgruppe mindestens zwei Kassierprüfer wählen. Die Vorstandsmitglieder beaufsichtigen der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Wird von diesem innerhalb eines Monats kein Einspruch erhoben, so gelten die Gewählten als bestätigt.

§ 50. Mehrere Ortsgruppen können mit Genehmigung des Zentralvorstandes zu einer Verwaltungsstelle vereinigt werden.

In Orten mit weniger als 10 Mitgliedern kann ein Vertrauensmann gewählt oder vom zuständigen Verbandsbeamten ernannt werden.

§ 51. Alljährlich im Januar findet in jeder Ortsgruppe oder Verwaltungsstelle eine Generalsammlung statt. In dieser ist der Vorstand der Ortsgruppe oder Verwaltungsstelle zu wählen. Wiederwahl der auscheidenden Vorstandsmitglieder und Kassierprüfer ist zulässig.

§ 52 wie bisher. Zusatz: Der Ortsgruppenvorstand ist dem Verbands für alle übernommenen Vermögenswerte verantwortlich.

§ 53. Die Aufgabe des Ortsgruppenvorstandes ist die Wahrnehmung der Verbandsinteressen, insbesondere:

- a) für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes zu sorgen,
- b) jeden Monat mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten,

c) den Mitgliedern regelmäßig die Verbandszeitung zuzustellen,

d) die Führung der Kassengeschäfte (Einzahlung der Ausnahmegebühren und Beiträge, Auszahlung der Unterstufungen, Erledigung der vierteljährlichen Abrechnungen),

e) die Verbandsauftragungen und Verbandsbeschlüsse durchzuführen,

f) Erhebungen zu veranstalten, Anträge an die Verbandsinstanzen zu richten und ihnen über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 54. Jedes Vierteljahr haben die Ortsgruppen mit der Zentralstelle abzurechnen. Die erforderlichen Formulare erhalten sie zugesandt. Die Abrechnung muß spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eingesandt werden. Die Belege über Ausgaben für die Hauptkasse sind mit einzusenden.

Die Kassierprüfer müssen bei der Vierteljahresabrechnung regelmäßig die Kasse auf ihre Richtigkeit prüfen. Die Prüfung muß sich erstrecken auf den Marken- und Kassenbestand sowie die Einnahmen und Ausgaben, wobei Geld, Bücher und Belege vom Kassierer vorzulegen sind. Ergibt sich die Richtigkeit der Kassenvorhältnisse, so ist die Abrechnung zu unterschreiben. Ergeben sich jedoch Unrichtigkeiten, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und sofort an die Zentralstelle einzuschicken. Die Kassierprüfer und der Vorstand haften für die Richtigkeit der Abrechnung.

Der Zentralvorstand kann die Ortssassen jederzeit nachprüfen lassen. Dabei haben die Kassierer sämtliche Belege, Bücher und Bargelder vorzulegen.

Abf. 2 und 3 wie bisher.

§ 56. An der Spitze eines jeden Verbandsbezirks steht ein Bezirksleiter, der vom Zentralvorstand ernannt und von der Hauptkasse besoldet wird. Die Bezirksleiter haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Leitung der Organisation und Agitation,
- b) Leitung von Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Anweisungen der Verbandsleitung,

c) Ausbildung von Ortsgruppenvorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten,

d) für richtige und pünktliche Abrechnung der Ortsgruppen ihres Bezirks mit der Hauptkasse zu sorgen, nötigenfalls säumige Vorstandsmitglieder oder Vertrauensleute ihres Postens zu entheben,

e) Regelmäßige Prüfungen der Ortssassen vorzunehmen und darüber dem Zentralvorstand zu berichten.

Die Bezirksleiter haben zu Anfang jeden Monats dem Zentralvorstand einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und dabei ihre Abrechnung einzulegen.

In ihrem Bezirk sollen die Bezirksleiter wenigstens einmal im Jahre eine Bezirkskonferenz abhalten. Sofern im Bezirk Verwaltungsstellen mit einem Verbandsbeamten an der Spitze bestehen, können an Stelle der Bezirks-Konferenzen Verwaltungsstellen-Konferenzen abgehalten werden. Von der Abhaltung der Bezirks- oder Verwaltungsstellen-Konferenzen ist dem Zentralvorstand jedesmal frühzeitig Mitteilung zu machen, damit er zu denselben einen Vertreter entsenden kann.

§ 58. An der Spitze des Verbandes steht der Zentralvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftleiter und zehn Beisitzern. Der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftleiter und vier Beisitzer sind besoldet.

§ 59. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten und alle Anordnungen zu treffen, die im Interesse des Verbandes erforderlich sind. Besonders obliegt ihm:

a) den Verband gegenüber den Regierungen und Behörden zu vertreten,

b) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen, die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen und die Kassenzahlung in den Ortsgruppen zu überwachen und zu prüfen,

c) wie bisher.

d) ordentliche oder außerordentliche Verbandstage einzuberufen und in außergewöhnlichen Fällen Entscheidung zu treffen; insbesondere über Aenderung der Beiträge und Unterstufungen und Erhebung von Extrabeiträgen,

e) für Herausgabe der Verbandszeitungen Sorge zu tragen,

f) die Anstellung, Besoldung und Kündigung von Arbeitskräften für den Verband zu tätigen.

Die rechtliche Vertretung des Verbandes nach innen und außen obliegt dem Vorsitzenden und dem Kassierer oder Schriftleiter gemeinsam. Der Zentralvorstand benennt die Vertreter zum Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und wählt die Vertreter zu den Gewerkschaftskongressen, letztere jedoch nur sofern nicht § 66, 2, in Betracht kommt.

§ 63. Der Verbandstag ist die höchste Instanz in allen Verbandsangelegenheiten. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Eine Abweichung von diesem Termin ist zulässig, wenn dazu besonders wichtige Gründe vorliegen, worüber der Zentralvorstand entscheidet. Ort und Zeit bestimmt der Zentralvorstand. Der Verbandstag besteht aus den gewählten Delegierten, dem Zentralvorstand und den Bezirksleitern der fünf größten Bezirke, wobei für die Größe der Mitgliederzahl entscheidend ist. Die übrigen Bezirksleiter und Hauptkassierprüfer nehmen, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind, mit beratender Stimme teil.

§ 64. Abf. 1 wie bisher.

Abf. 2. Auf je 750 Mitglieder ist ein Delegierter und ein Ersatzmann zu wählen. Ist die Zahl der Mitglieder in einem Wahlkreis nicht durch 750 teilbar, so ist die überschüssige Zahl, sofern diese mindestens 500 beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen.

Abf. 3, 4, 5 wie bisher.

§ 65 wie bisher. Abs. 2. Abf. ist § 68 anzufügen.

§ 67. Hinter „Zentralvorstand“ einholen sowie dem Verbandstag schriftlich oder mündlich über den Befund Bericht zu erstatten.

§ 68 wird 2. Abf. bei § 65.

Die Streifenordnung erhält die Ueberschrift Anweisung für Lohnbewegungen und Streiks. Alle im Vorstehenden nicht genannten Paragraphen und Bestimmungen bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag

In der in Nr. 12 veröffentlichten Liste sind leider einige Fehler unterlaufen. Es ist ein Wahlkreis übersehen worden. Bei Wahlkreis Hannover fehlen zwei Ortsgruppen, beim Wahlkreis Berlin die Zahl der Delegierten. Wir tragen deshalb die Fehlende hiermit nach:

Wahlkreis 8 Eisen erhält nicht 2, sondern 1 Vertreter. Der zweite Vertreter entfällt auf den Wahlkreis

Ba B o c h u m S t r a ß e n b.; Bochum 6 Hertzen, Neelinghausen, Buer, Gladbeck

Bottrop, Gerthe, Wattencheid. 1 Vertreter. Zum Wahlkreis 23 (Hannover) gehören ferner die Ortsgruppen: Duderstadt, Setau.

Wahlkreis 24 Berlin erhält 1 Vertreter.

Streik der Gemeindearbeiter in Hessen-Rassau.

Die auf Grund unserer Lohnforderung vom 23. April stattgefundene Verhandlung, sowie die in der Streitsache durch die Bezirksschiedsstelle am 23. 5. und durch den Zentralausschuß am 4. 6. gefällten Schiedsprüche hatten ein Ergebnis, das von Arbeitnehmerseite nicht annehmbar war. Einmal wegen der unzureichenden Lohnerhöhung selbst und dann auch wegen der Benachteiligung der Arbeiter der Stadt Cassel, die gegenüber den Löhnen der Städte Kassel, Homburg usw. zurückgesetzt sind. Nachdem am 9. 6. noch einmal versucht worden war, auf gütlichem Wege mit dem Wirtschaftsverband zu einer friedlichen Regelung der Sache zu kommen, was aber bei der Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nicht zu erzielen war, wurde der Schiedspruch des 3. 6. in seiner Gesamtheit abgelehnt und beschlossen, in den Streik zu treten und zwar in den Städten: Cassel, Schwelge, Fulda, Friedberg, Kassel und anderen.

In Cassel erfolgte die Arbeitsniederlegung schon am Montag, den 15. Juni. An diesem Tage wurden nochmals Verhandlungen angebahnt, jedoch ohne Erfolg. Daraufhin traten die Kollegen in den anderen vorerwähnten Städten ebenfalls in den Streik, mit Ausnahme von Friedberg und Kassel. Die Notstandsarbeiten in den lebenswichtigen Betrieben wurden von den Arbeitern verrichtet, um ein Einsehen der technischen Notlage zu verhindern, womit in den Städten Cassel und Fulda bereits gedroht worden war.

Der Hessen-Rassauische Wirtschaftsverband hatte inzwischen beim R. A. M. die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 3. 6. beantragt. Am Donnerstag, den 18. fanden auf Veranlassung des R. A. M. unter der Leitung des Staatskommissars für Hessen Einigungsversuche statt. Zu denselben überreichten wir noch eine Lohnforderung von 5 Pfg. für alle männlichen Arbeiter. Die Arbeitgeber verweigerten anfangs jegliches Entgegenkommen und erklärten, daß ja nur die Gewerkschaftsvertreter es seien, die die Arbeiter ausplündern. Die Arbeiter selbst seien mit dem Lohn, den sie bekämen, zufrieden. Weiter erklärten sie, daß der, nach ihrer Meinung unberechtigte Streik, sofort beendet werden müsse. Nach stündiger Verhandlung gaben sie doch ihren Widerstand auf und waren bereit, 1 Pfg. Lohnerhöhung zugeben. Jedoch ließen sich die Gewerkschaften auf dieses Angebot nicht ein. Durch die Vermittlung des Herrn Staatskommissars kam nach weiterer Verhandlung folgende

Vereinbarung

zustande.

1. ab 10. Mai 1925 gilt der Schiedspruch vom 4. Juni 25.

2. ab 21. Juni 25 werden die Löhne wie folgt erhöht:

Lohnklasse I	um 3 Pfg.
" II	" 3 "
" III	" 2 "
" IV	" 1 "
" V	" 1 "
Jugendliche	" 1 "

Cassel erhält in allen Lohnklassen je 1 Pfg. mehr.

3. Dieses Lohnabkommen gilt bis auf weiteres und ist mit vierwöchentlicher Frist zum Wochenende, erstmalig ab 29. August 1925 kündbar.

4. Die Arbeit wird sofort in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Maßregelungen erfolgen nicht, sämtliche Streikende werden in ihre alten Stellungen und alten Rechte wieder eingestellt.

5. Von der durch den Wirtschaftskampf nicht geleisteten Arbeitszeit wird die Hälfte auf den Urlaub angerechnet.

gez. D. Bernhelm.

Mit dieser Vereinbarung ist die Lohnbewegung für Hessen-Rassau beendet. Die Arbeit wurde am Freitag, den 19. bereits in allen Betrieben wieder aufgenommen.

Der Streik war in Hessen-Rassau eine Notwendigkeit. Im Laufe der letzten Monate hatte die Leitung des Wirtschaftsverbandes sich Anmaßungen erlaubt, die wir auf die Dauer nicht hinnehmen konnten. Es wird nun darauf ankommen, die Früchte dieser Bewegung sich noch weiter auswirken zu lassen. Stehen die Kollegen auch in Zukunft einig und geschlossen zusammen, wie in diesen Tagen der Arbeitseinstellung, so werden auch fernerhin noch Vorteile zu erzielen sein. Hoffentlich haben diejenigen, die die Notwendigkeit der Gewerkschaften seither nicht mehr einsehen, den Wert derselben wieder neu vor Augen geführt bekommen.

Trohe Feste.

Bei allen Lohn- und sonstigen Tarifverhandlungen in den letzten Jahren, ja bis in die jüngste Zeit, wurde den Arbeitern von den Arbeitgebern stets vorgehalten, doch zu bedenken, wie arm Deutschland geworden sei. Es sei unmöglich, die gestellten Forderungen zu bewilligen. Eher sei ein Lohnabbau angebracht, denn an Lohnerhöhungen zu denken. Tatsächlich haben hier und da Arbeitgeberverbände Lohnherabsetzungen angedroht. Unter Hinweis auf die verarmte Volkswirtschaft wurde auch gegen die sozialpolitische Gesetzgebung Sturm gelaufen. Bei der letzten Steuererhebung wurde unter Hinweis auf die schlechte Finanzlage des Reiches, die steuerfreie Lohnsumme statt auf 100 Mt., wie dies vom Deutschen Gewerkschaftsbund beantragt, auf nur 80 Mt. monatlich erhöht.

Welche Gefühle müssen aber bei der Bevölkerung ausgelöst werden, wenn sie sehen und hören muß, was heute nicht alles an Festgelagen veranstaltet wird. Und gerade die Städte überbieten sich förmlich darin. Zurzeit wird im Rheinland die tausendjährige Zugehörigkeit zum Reich festlich gefeiert. Kaum eine Stadt, die nicht eine Ausstellung veranstaltet. Selbst Landgemeinden raffen sich dazu auf. Ausstellungen sind meist recht kostspielig. Seltener, daß sie einen Uberschuß abwerfen. Meist enden sie mit einem „Valles“. Das sucht man natürlich möglichst zu vermeiden. Deshalb wird kräftig die Kellametztrummel gerührt, um möglichst viel Volk anzuziehen. Besonders erwünscht sind Kongresse großer und größter Organisationen. Um sich bei ihnen in gutes Licht zu setzen, wird zu ihren Ehren ein Festmahl gegeben. Da die Gäste zumeist etwas Gutes gewöhnt sind, müssen die abholenen Genüsse natürlich ausersparen sein. Man darf sich doch nicht lumpen lassen. Zudem darf man auch den guten Ruf der Stadt oder ihres Oberhauptes nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Ebenso wenig will man sich doch von anderen Städten übertrumpfen lassen. Nein, das geht nicht. Das Beste ist für solche Gelegenheiten gerade gut genug. Und auch in Uberschuß muß alles vorhanden sein. Das versteht sich für einen freundlichen Gastgeber von selbst.

Dabei tröstet man sich mit dem Gedanken, daß durch derlei Gelegenheiten, wie Ausstellungen, Kongresse und ähnlichen Veranstaltungen ja auch Geld, viel Geld in die Stadt kommt. Das

nimmt! Wir haben daher auch nichts dagegen, wenn gediegene Ausstellungen veranstaltet und mit einer gebührenden Feierlichkeit eröffnet werden. Auch gegen Gastfreundschaft, bei anderen, besonders wichtigen Anlässen, ist kaum etwas einzumenden. Aber darauf beschränkt man sich leider nicht. Eine feistliche Veranstaltung löst die andere ab, ein Festmahl folgt dem anderen. Kaum eine Woche vergeht ohne ein solches. Und die Zahl derer, die daran teilnehmen ist groß, oft sehr groß, dreihundert, vierhundert Personen sind keine Seltenheit. Da gehen schnell ein paar Tausend Mark drauf. Je höher die Zahl der Teilnehmer und je öfter die Gelegenheiten, umso höher die Ausgaben. Zuletzt kommt ein ganz erhebliches Schlammchen dabei heraus. Ob man es wirklich nicht besser verwenden könnte?

Wir glauben doch. Denn es gibt in Deutschland wirklich noch Arme, sogar sehr Arme. Wir wissen es. Möchten doch vor allem die Arbeitervertreter in den Gemeindeparslamenten ihre mahnende und warnende Stimme gegen den Festtaumel und die übertriebenen Gastereien erheben, damit das Kernernis nicht unermesslichen Schäden anrichte. Einen durchaus beherzigenswerten Standpunkt vertrat Herr Reichskommissar Oberpräsident Dr. Fuchs bei seiner Rede gelegentlich der Eröffnung des Rheinischen Provinzial-Landtages, indem er erklärte: Wir dürfen keinen Augenblick vergessen, das zielbewusste Sparen in allen Teilen der Bevölkerung, beim einzelnen, wie bei den öffentlichen Verbänden das dringendste Gebot der Stunde ist."

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Kommunale Wohlfahrtspflege.

Bei dem in der nächsten Zeit im Reichstage zu beschließenden Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ist neben der Aufwertungsfrage und der Regelung der Aufgaben zum Ausgleich der Geldwertverteilung von bebauten und unbebauten Grundbesitz auch ein Gesichtspunkt in Rechnung zu stellen, der meist als unerheblich bezeichnet zu werden pflegt: das ungeheure Anwachsen der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Alles das, was der Sozialpolitiker als

Kriegsfolgehilfe

zu bezeichnen pflegt, ist durch das Reich zu einer Angelegenheit der Selbstverwaltung gestempelt worden. Abgesehen von den Renten der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen ist doch die Aufbringung der Mittel für die Opfer des Krieges auf die Gemeinden und Gemeindevverbände abgewälzt worden. Weitaus das schon gegenwärtig auswirkt, mögen einige Zahlen aus einer vom Deutschen Städtetag veranlaßten Erhebung beweisen, die in überraschender Weise dem Durchschnitt der Berliner Verhältnisse nahekommt. Danach beträgt z. B. die Kopfzahl der von den Städten unterstützten Armen in geschlossener und offener Fürsorge, der von ihnen unterstützten Sozialrentner aus der Reichsversicherung, der Kriegshinterbliebenen und nicht versicherten Waisenrentner (einschl. ihrer Angehörigen) durchschnittlich 5,7 v. H. der städtischen Bevölkerung. Berücksichtigt man ferner, daß in ganz Deutschland (einschl. der Angehörigen) zur Zeit 2 v. H. der Gesamtbevölkerung Erwerbslosunterstützung beziehen und die meisten Erwerbslosen in den Städten wohnen, so ergibt sich die überaus traurige Feststellung, daß

7 bis 8 Prozent der städtischen Bevölkerung auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind. Vor dem Kriege hat diese Zahl nie 1 v. H. überschritten!

Welche Schutzmaßnahmen sind daraus zu ziehen? Zunächst hinsichtlich der Belastung

